

Betriebsordnung

FREIZEITANLAGE ST. ANDRÄER SEE

Mit Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde St. Andrä vom 25.04.2006, Zahl: 831-0/IV/2006, wird für den Betrieb der Freizeitanlage St. Andräer See samt seinen Nebeneinrichtungen wie Volleyballplatz, Minigolfanlage, Fischereibetrieb und Eislaufbetrieb nachstehende Betriebsordnung festgelegt:

§ 1

Die Freizeitanlage St. Andräer See ist für jedermann frei zugänglich. Zu den von der Stadtgemeinde St. Andrä festgelegten Betriebszeiten für den Bade- bzw. Eislaufbetrieb ist das entsprechende Entgelt gemäß der Tarifordnung des Gemeinderates, in der jeweils geltenden Fassung, zu entrichten. Der bei Entrichtung des Entgeltes ausgehändigte Kassenbeleg ist während des Aufenthaltes im Gelände der FZA St. Andräer See aufzubewahren und auf Aufforderung dem Aufsichtspersonal vorzuweisen.

Der Zutritt zu Veranstaltungen außerhalb der offiziellen Betriebszeiten kann vom Veranstalter an den Erwerb einer Eintrittskarte gebunden werden.

§ 2

Die Betriebsleitung kann den Zutritt zum See oder zur Freizeitanlage für jedermann aus Sicherheitsgründen und aus sonstigen Gründen für die erforderliche Dauer verwehren. Eine Sperre von Geländeteilen bzw. des gesamten Geländes ist durch Hinweise und entsprechende Absperrungen erkenntlich zu machen. Wird eine Sperre von Geländeteilen bzw. des gesamten Geländes während der Betriebszeit aus unvorhersehbaren Gründen notwendig, haben sämtliche Personen, die sich im Gelände der FZA St. Andräer See befinden, das Areal auf Aufforderung unverzüglich zu verlassen. Eine Rückerstattung geleisteter Eintrittsgelder erfolgt nicht.

§ 3

Die Mitnahme von Gläsern und Flaschen, von leicht brennbaren Stoffen (Benzin, Spiritus, etc.) in das Gelände der FZA St. Andräer See ist untersagt. Das Entzünden von Lagerfeuern, das Grillen und das Aufstellen von Kochern und sonstigen Kochgelegenheiten ist ebenso untersagt.

§ 4

Die Durchführung von Veranstaltungen aller Art ist nur mit Zustimmung der Stadtgemeinde St. Andrä gestattet. Über die Veranstaltungsbedingungen ist zwischen der Stadtgemeinde St. Andrä und dem Veranstalter jeweils eine Veranstaltungsvereinbarung in Schriftform abzuschließen. Die Abhaltung von parteipolitischen Veranstaltungen ist nicht gestattet.

§ 5

Die Versorgung von Besuchern der Freizeitanlage St. Andräer See, insbesondere mit Getränken, Speisen, Speiseeis, Süßigkeiten sowie Handelswaren aller Art ist ausschließlich der Stadtgemeinde St. Andrä vorbehalten. Für den Betreiber des Restaurantgebäudes gelten die gesondert vertraglich festgelegten Bedingungen.

§ 6

Eine Entnahme von Pflanzen und Pflanzenteilen vom Gelände der Freizeitanlage ist verboten. Aus hygienischen Gründen ist die Mitnahme von Tieren auf das Gelände der Freizeitanlage verboten. Die Ausübung des Fischfanges ist nur mit einer gültigen Tagesfischereibewilligung der Freizeitanlage St. Andräer See gestattet.

§ 7

Das Mitnehmen von Fahrrädern und sonstigen Fahrzeugen in das Gelände der Freizeitanlage St. Andräer See ist ausdrücklich untersagt. Diese müssen auf den dafür vorgesehenen Flächen, entsprechend platzsparend, abgestellt werden.

§ 8

Den Anordnungen des Aufsichtspersonals und den von der Stadtgemeinde St. Andrä hierzu beauftragten Personen ist uneingeschränkt Folge zu leisten.

§ 9 Badeordnung

§ 9.1

Die Betriebszeiten des Badebetriebes der Freizeitanlage St. Andräer See werden von der Stadtgemeinde St. Andrä jährlich festgelegt (Saisonbeginn, tägliche Betriebszeit, Saisonende). Eine Überwachung des Badebetriebes (Badeaufsicht) erfolgt ausschließlich während der festgelegten Betriebszeiten. Die Überwachung des Badebetriebes erfolgt durch die Rettungsschwimmer der Österreichischen Wasserrettung. Die Erziehungsberechtigten sind von der Aufsichtspflicht nicht befreit.

§ 9.2

Außerhalb der Badebetriebszeiten (Anschlag Kassengebäude) steht die Wasserfläche den berechtigten Fischern zur Ausübung des Fischfangs zur Verfügung. Während der Badebetriebszeit steht den Fischern die Wasserfläche des sogenannten Biotops zur Ausübung des Fischfangs zur Verfügung.

§ 9.3

Nichtschwimmer haben sich im Wasser lediglich im gekennzeichneten Nichtschwimmerbereich aufzuhalten. Im Biotop herrscht Badeverbot. Bewachsene Uferbereiche dürfen nicht betreten werden.

§ 9.4

Die zur Benützung aufgestellten Tische und Bänke sowie die Badestege dürfen von Badegästen nicht dauerhaft zur Aufbewahrung und Lagerung von Kleidungsstücken verwendet werden. Ein dauerhaftes Verweilen sowie eine dauerhafte Ablage von Kleidungsstücken in den Umkleieräumen sowie Kabinen ist nicht erlaubt.

§ 9.5

Verleihgeräte und Kästchenschlüssel sind bei Ablauf der Verleihfrist unaufgefordert abzugeben. Bei Überschreitung der Verleihzeit wird die Leihgebühr für eine weitere Zeiteinheit verrechnet.

§ 9.6

Die Badeaufsicht ist aus Gründen der Sicherheit berechtigt, an bestimmten Tagen oder zu bestimmten Zeiten, den Geräte- und Bootsverleih, die Benützung von Sport- und Spielgeräten und das Abhalten von ansonsten erlaubten Spielen zu untersagen. Dies gilt besonders an besucherstarken Badetagen.

§ 9.7

Das Verwenden von Wurfspielen aller Art, das Untertauchen oder Stoßen anderer Badegäste, das Werfen von Steinen, ist aus Sicherheitsgründen untersagt. Die Verwendung von Hartschalenbooten und ferngesteuerten Modellbooten ist während der festgelegten Badebetriebszeit verboten, außerhalb der Badebetriebszeit nur nach vorheriger Absprache mit dem Betriebsleiter gestattet.

§ 9.8

Eine Benützung der Wasserrutschen, der Stege und des Sprungturmes ist nur entsprechend der Benützungsanleitungen gestattet. Nichtschwimmern ist das Betreten der Erlebniswasserrutsche, des Sprungturmes und der Stege untersagt.

§ 9.9

Die Verwendung von Musikgeräten und Musikinstrumenten ist nur gestattet, wenn sich andere Gäste nicht gestört fühlen.

§ 9.10

Die Verwendung von Seifen, Schaumbädern, Shampoos und sonstigen Reinigungsmitteln ist, außer im Bereich der Warmwasserduschen im Betriebsgebäude, verboten. Personen mit ansteckenden Krankheiten oder Hauterkrankungen dürfen die Freizeitanlage nicht betreten.

§9.11

Die Mitnahme von Tieren aller Art auf das Gelände der Freizeitanlage St. Andräer See ist aus hygienischen Gründen während der Badebetriebszeit untersagt. Ausnahmen bestehen bei speziell ausgebildeten Behindertenhunden. Diese dürfen nur an dem von der Betriebsleitung zugewiesenen Platz verweilen und dürfen nicht mit ins Wasser genommen werden.

§ 10 Minigolfanlage

§ 10.1

Die Benützung der Minigolfanlage ist an den Erwerb eines entgeltpflichtigen Spielprotokolls gebunden. Pro Spielprotokoll ist jeweils nur eine Person eine Spielrunde spielberechtigt.

§ 10.2

Die bei Spielbeginn ausgehändigten Gegenstände, wie Schläger, Ball, Schreibunterlage und Kugelschreiber sind Eigentum der Stadtgemeinde St. Andrä und sind bei Beendigung der Spielrunde unaufgefordert an der Minigolfkassa wieder abzugeben. Für nicht retournierte oder beschädigte Spielgeräte ist ein entsprechender Kostenersatz zu leisten.

§ 10.3

Das Betreten der Bahnen (Spielflächen) ist verboten. Die Grünflächen innerhalb der Minigolfanlage sind entsprechend frei zu halten und nicht als Liegewiese zu benützen.

§ 10.4

Die Benützung der Minigolfanlage und der Spielgeräte erfolgt nur entsprechend der Benützungsanleitungen. Die Benützung hat so zu erfolgen, dass eine Gefährdung anderer Spieler, aber auch unbeteiligter Dritter auszuschließen ist. Für Sach- und Personenschäden haftet der jeweilige Verursacher.

§ 11 Volleyballplatz

§ 11.1

Die Volleyballanlage steht jedermann zur Verfügung. Die maximale Spieldauer beträgt eine Stunde.

§ 11.2

Vorrangig spielberechtigt sind Personen, die eine kostenpflichtige Reservierung bei der Kassa melden oder einen Volleyball entleihen.

§ 11.3

Die Benützung des Platzes erfolgt entsprechend den Benützungsvorschriften. Die Stadtgemeinde St. Andrä lehnt jegliche Haftung aus Sach- und Personenschäden ab. Für Schäden an Personen und Sachen, die von Benützern des Platzes verursacht werden, haften diese.

§ 12 Fischereibetrieb

§ 12.1

Für den Fischereibetrieb in der FZA St. Andräer See gilt die „Betriebsordnung Fischereiwirtschaft“ in der jeweils geltenden Fassung.

§ 13 Eislaufbetrieb

§13.1

Die Eisfläche des St. Andräer Sees darf ausnahmslos erst ab der offiziellen Freigabe des Eises für den Publikumseislauf durch die Betriebsleitung der FZA St. Andräer See betreten werden. Vor der Eisfreigabe und nach Widerruf der Freigabe ist das Betreten des gesamten Geländes ausnahmslos verboten.

§ 13.2

Das Betreten von Teilflächen, die nicht zum Eislauf freigegeben sind, ist verboten. Zuwiderhandelnde Personen werden unverzüglich, ohne Rückerstattung des Eintrittsentgeltes, vom Gelände der FZA St. Andräer See verwiesen.

§ 13.3

Wird der Eislaufbetrieb aus Sicherheitsgründen eingestellt, ist den Anweisungen der Aufsichtspersonen unverzüglich Folge zu leisten. Eine Entschädigung wird nicht geleistet.

§ 14 Fundgegenstände

Fundgegenstände aller Art sind vom rechtmäßigen Eigentümer beim Betriebsleiter der Freizeitanlage St. Andräer See abzuholen. Für Wertgegenstände, insbesondere Uhren, Schmuck, Handys, Brieftaschen etc. wird ein Fundbuch geführt. Diese Gegenstände werden nur nach Eigentumsnachweis und Unterschrift dem Eigentümer übergeben. Nicht abgeholte Wertgegenstände werden nach Ablauf einer Woche dem Fundamt der Stadtgemeinde St. Andrä zur Verwahrung übergeben und können vom rechtmäßigen Eigentümer dort abgeholt werden. Fundgegenstände von geringem Wert, wie z.B. Handtücher, Badetücher, Kleidungsstücke, Schwimmhilfen etc. werden in der Freizeitanlage St. Andräer See verwahrt und sind vom rechtmäßigen Eigentümer beim Betriebsleiter abzuholen. Nicht abgeholte Fundgegenstände mit geringem Wert (unter € 10,--) werden nach einem Jahr entsorgt oder, soweit brauchbar, für einen karitativen Zweck zur Verfügung gestellt.

Der Bürgermeister:

Peter Stauber